

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-38954/2024
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

29. Juli 2024

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

- **35. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn**
- Planungsanzeige vom 30.05.2024**
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 04.07.2024

Die Stadt Bargteheide beabsichtigt, in dem ca. 1,5 ha großen Gebiet "Südlich Jersbeker Straße, westlich der Straße 'Westring', nördlich der Straße 'Hollerbusch', östlich des Schützenhauses" eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'öffentliche Sicherheit und Ordnung' festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache und einer Polizeistation geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend im Parallelverfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegen zu den Planungsabsichten bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 23.01.2023 zur Planungsanzeige vom 07.11.2022 (Betreff: Standortalternativenprüfung zum Neubau einer Rettungswache) und 05.06.2023 zur Planungsanzeige vom 17.04.2023 (Betreff: Standortalternativenprüfung zum Neubau einer Polizeistation) vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Die Absicht durch eine Zusammenlegung von Rettungswache und Polizeistation Synergien zu generieren und einen flächensparsameren Ansatz gegenüber zwei separater Standorte anzustreben, kann grundsätzlich nachvollzogen werden.

Grundsätzliche Bedenkenden gegenüber einer Entwicklung der Fläche Jersbeker Straße/Westring bestehen aus landesplanerischer Sicht nicht. Allerdings ist die vorliegende Standortalternativenprüfung zur Begründung des Polizeistandesortes noch nicht vollständig. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die untenstehende Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.

Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplanungen der Stadt Bargteheide jedoch nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Stadt Bargteheide plant auf Grundlage einer durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Standortfindung für die Rettungswache auf der gewählten Fläche sowohl den Neubau der Rettungswache als auch einer Polizeistation als kombinierten Standort für beide Nutzungen.

Die vorgelegte Standortalternativenprüfung aus Oktober 2022 bezieht sich ausschließlich auf den Neubau der Rettungswache.

In der Begründung (S. 14) wird lediglich darauf hingewiesen, dass an die Nutzung sowohl einer Rettungswache als auch einer Polizeistation hinsichtlich Erreichbarkeit sowie Anforderungen an Einsätze ähnliche Voraussetzungen gestellt werden, so dass die

Flächeneignung der durchgeführten Standortprüfung auch zugunsten der Polizeistation ausfällt.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 5. Juni 2023 darauf hingewiesen, dass in die Standortalternativenprüfung auch die Nutzung einer Polizeistation einbezogen werden muss.

Die Standortentscheidung ist differenziert zu bewerten und um entsprechende Aussagen zur zusätzlichen Nutzung durch die Polizeistation zu ergänzen.

Auf die Stellungnahme vom 5. Juni 2023 wird insoweit verwiesen.

Im weiteren Verfahren sind bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes gesunde Arbeitsverhältnisse durch eine lärm- und geruchstechnische Stellungnahme nachzuweisen.

Ich bitte darauf zu achten, dass zur Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme der Fachbehörde LfU vorliegt.

gez. Müller-Lobeck